

Nachtflugbeschränkung für den Flughafen Stuttgart

Die Nachtflugbeschränkung gilt ausschließlich für zivile Flugzeuge mit Jet-Antrieb. Propellerflugzeuge, Hubschrauber und Militärflugzeuge sind gänzlich ausgenommen.

Daher werden im folgenden ausschließlich die Regelungen für Flugzeuge mit Strahlantrieb („Jets“) beschrieben. Die angegebenen Zeiten sind immer Ortszeit.

Landungen: von 06:00 bis 23:30 Uhr.

Verspätete Landungen dürfen bis 24:00 Uhr durchgeführt werden, wenn die **ursprünglich geplante** Ankunftszeit vor 23:30 lag **und** das Flugzeug in die leiseste Flugzeugkategorie (Kapitel 3) eingestuft ist.

Starts: von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Vor 07:00 und nach 22:00 Uhr dürfen am Flughafen Stuttgart ausschließlich solche Jets fliegen, die der leisesten Flugzeugkategorie angehören.

Ausgenommen von der Nachtflugbeschränkung sind grundsätzlich die Nachtluftpostflüge im Auftrag der Deutsche Post AG (i. d. R. werktäglich zwei Starts ca. 00:00 Uhr +/- 15 Minuten und zwei Landungen ca. 01:00 Uhr +/- 30 Minuten pro Nacht).

Der Flughafen darf als Not- und Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen benutzt werden. Auch Flüge von Polizei und Katastrophenschutz oder Flüge zur medizinischen Hilfeleistung sind erlaubt.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH darf Vermessungsflüge von flugsicherungstechnischen Anlagen und Navigationseinrichtungen durchführen.

Die Rufbereitschaft des Regierungspräsidiums kann in detailliert zu begründenden Einzelfällen Ausnahmen von der Nachtflugbeschränkung zulassen, wenn dies u. a. im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Vermeidung von Störungen des Luftverkehrs erforderlich erscheint.

Von der zuletzt erwähnten Möglichkeit wird nur sehr sparsam und verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht. Alle Nachtflüge werden nachträglich auf Korrektheit geprüft.